

Satzung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Palzem, Teilgebiet „Auf Birken II“

Der Bebauungsplan der Ortsgemeinde Palzem, Teilgebiet „Auf Birken II“, wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) wie folgt geändert:

1. Der Fußweg am östlichen Ende des Wendeplatzes Flur 1, Flurstück-Nr. 278/8 (Teilbereich) wird aufgehoben.
2. Das Baufenster (Baugrenzen) wird in diesem Bereich zusammengeführt.
3. Bestandteile dieser Bebauungsplanänderung sind:
 1. Lageplan, Maßstab 1 : 1.000, mit Eintragung des Änderungsbereiches
 2. Auszug aus dem Bebauungsplan der Ortsgemeinde Palzem, Teilgebiet „Auf Birken II“, derzeit gültiger Planungsstand
4. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auf Birken II“ werden von dieser vereinfachten Änderung nicht berührt.

Palzem, 24.11.2010

Ortsgemeinde Palzem

Ortsbürgermeister



Begründung

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Palzem, Ortsteil Helfant, Teilgebiet „Auf Birken II“

1. Ausgangslage, Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Der Bebauungsplan der Ortsgemeinde Palzem, Ortsteil Helfant, Teilgebiet „Auf Birken II“ wurde am 02.05.2007 rechtsverbindlich. Die Erschließung ist durchgeführt und die Bebauung ist weitestgehend erfolgt.

Gegenstand des Bebauungsplanes war auch die Schaffung eines Fußweges am östlichen Ende des Wendeplatzes in die freie Feldflur. Seinerzeit war im Rahmen eines laufenden Flurbereinigungsverfahrens angestrebt worden, hier einen Wirtschaftsweg herzustellen.

Dieser Wirtschaftsweg konnte im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens nicht realisiert werden. Insofern hat der geplante Fußweg auch keine direkte Anbindung an die freie Feldflur und ist daher auch nicht realisierbar.

Der Ortsgemeinderat Palzem hat beschlossen, diesen Fußweg aufzuheben und die Fläche den beiden angrenzenden Baugrundstücken zuzuschlagen.

Die Änderung des Bebauungsplanes zur Aufhebung des Fußweges soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Die vereinfachte Änderung ist zulässig, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Das im Bereich des Fußweges auf einer Breite von 8 m unterbrochene Baufenster wird in diesem Bereich geschlossen.

2. Abgrenzung des Änderungsbereiches

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus beigefügten Planunterlagen.

3. Sonstige Belange

Belange des Naturschutzes, des Immissionsschutzes, der Wasserwirtschaft sind von dieser Änderung nicht berührt.

4. Auswirkungen der Planänderung

Nachteilige Auswirkungen der Bebauungsplanänderung auf die Verwirklichung der bisherigen Ziele und Zwecke des Ursprungsbebauungsplanes bestehen nicht. Nachteilige Auswirkungen auf die Umgebungsbereiche sind nicht zu erwarten.

Durch die Bebauungsplanänderung entstehen der Ortsgemeinde Palzem keine Kosten.

Palzem, 24.11.2010
Ortsgemeinde Palzem

Ortsbürgermeister



Vereinfachte Änderung

des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Palzem, Teilgebiet „Auf Birken II“

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466/479).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), sowie die Anlage zur PlanzV 90.
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358).
5. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272).
6. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz- LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387).
7. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723).
8. Wassergesetz für Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004 S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 299).

1. Der Ortsgemeinderat Palzem hat am 10.02.2010 gemäß § 13 BauGB die Durchführung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Beschluss wurde am 11.08.2010 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Palzem, 12.08.2010
Ortsgemeinde Palzem

Ortsbürgermeister

2. Dieser Änderungsentwurf des Bebauungsplan hat mit der Begründung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 19.08.2010 bis einschl. 10.09.2010 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 11.08.2010 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.08.2010 über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Palzem, 14.09.2010
Ortsgemeinde Palzem

Ortsbürgermeister

3. Der Ortsgemeinderat Palzem hat die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am 11.11.2010 geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.

Palzem, 12.11.2010
Ortsgemeinde Palzem

Ortsbürgermeister

4. Der Ortsgemeinderat Palzem hat am 11.11.2010 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Palzem, 12.11.2010
Ortsgemeinde Palzem

Ortsbürgermeister



5. Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Bebauungsplanänderung mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Palzem, 24.11.2010
Ortsgemeinde Palzem

Ortsbürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 01.12.2010 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) ist hingewiesen worden.

Palzem, 03.12.2010
Ortsgemeinde Palzem

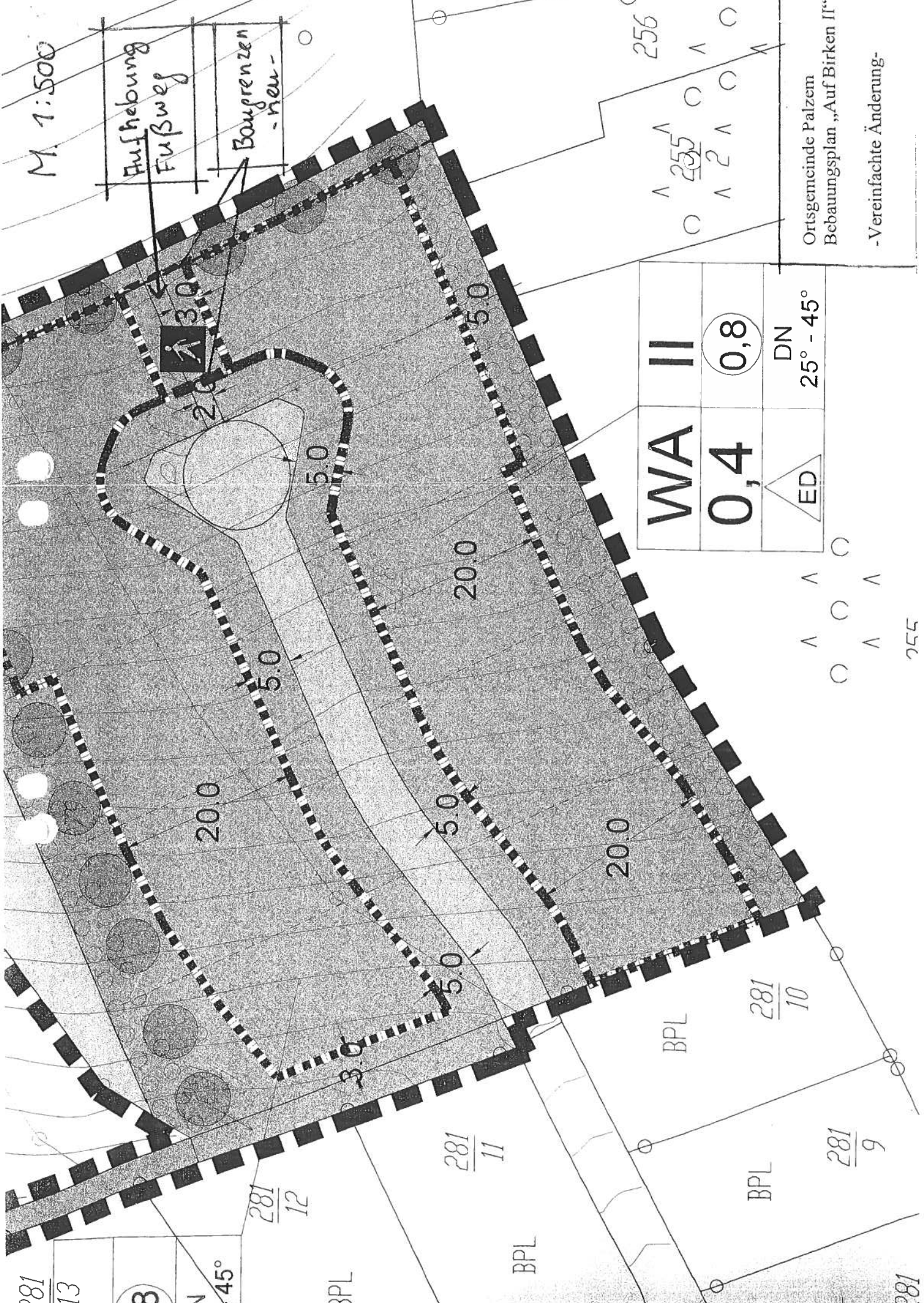
Ortsbürgermeister



M 1:500

Aufhebung
Fußweg

Baugrenzen
-neu-



WA II	0,4	0,8	DN
			25° - 45°
			ED

Ortsgemeinde Palzem
Bebauungsplan „Auf Birken II“

-Vereinfachte Änderung-

281/13

8
N 45°

281/12

BPL

281/11

BPL

BPL

281/10

BPL

281/9

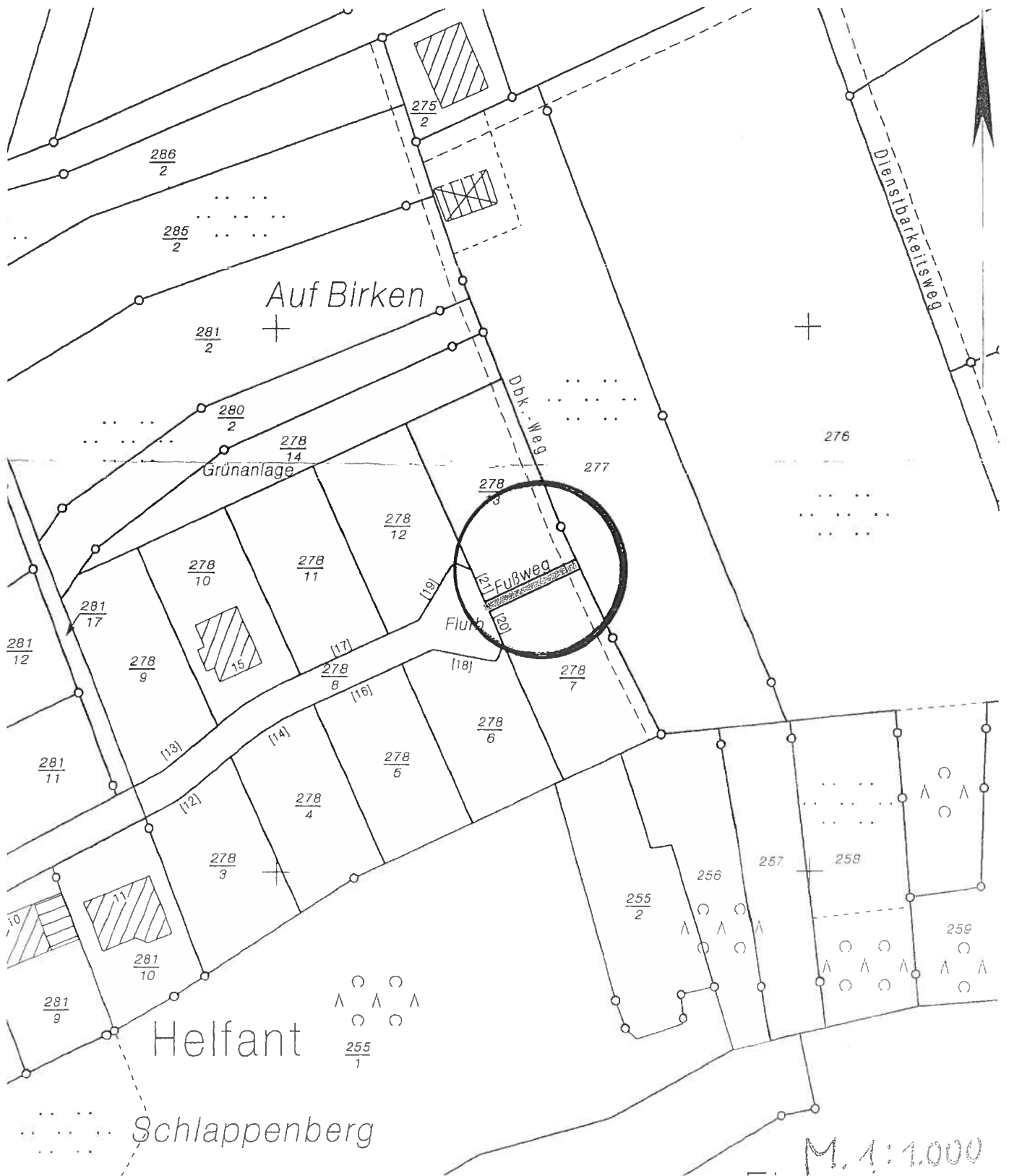
281

255

256

Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Palzem, Ortsteil Helfant, Teilgebiet "Auf Birken II"



Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine Umwandlung, unmittelbare oder mittelbare Vermarktung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).